

Dachflächen-Wartungsvertrag

Zwischen

**Dachdeckerbetrieb Volker Kunz GmbH, vertr. d. d. GF Volker Kunz, Wiesenweg 9c,
08118 Hartenstein** (Auftragnehmer)

und

(Auftraggeber)

Vertragsgegenstand

1.

Folgende Dachflächen in . . . sollen gewartet werden:

Straße HNr.

2.

Im Kalenderjahr wird nach Terminabstimmung die Dachfläche einmal begangen und die Dacheindeckung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft.

3.

Für die jährliche Wartung wird eine Pauschale in Höhe von . . . € zzgl. MwSt. vereinbart, die nach der 1. Wartung in Rechnung gestellt wird und innerhalb von 14 Tagen fällig wird. Alle weiteren Wartungen werden nach Durchführung für das jeweilige Jahr in Rechnung gestellt. Für jedes Folgejahr wird eine Erhöhung i.H.v. 1,5% vereinbart.

4.

In der Wartungspauschale sind folgende Leistungen enthalten, soweit dies ohne technisches Hilfsmittel möglich ist:

- Überprüfen von Dachrinnen und Fallrohren und sonstiger Entwässerungsteile,
- Überprüfen von funktionseinschränkenden Schmutzablagerungen und Pflanzeneinwuchs
- Überprüfen auf Regensicherheit der gesamten Eindeckung, der Dachfenster, sämtlicher An- und Abschlüsse
- Sichtprüfung der mechanischen Festigkeit von Lüftungselementen, Kamineinfassungen, Antennen etc.

5.

In der Wartungspauschale sind keine Instandhaltungsarbeiten enthalten.

6.

Nach der Dachwartung erhält der Auftraggeber ein kurzes Wartungsprotokoll sowie einen Zustandsbericht bezüglich der notwendigen und empfehlenswerten Instandsetzungsarbeiten am Dach.

7.

Lehnt der Auftraggeber die Instandsetzungsarbeiten ab, kann er sich gegenüber dem Auftragnehmer nicht auf fehlerhafte Beratung aus dem Wartungsvertrag berufen und hat eventuelle Folgekosten selbst zu tragen.

8.

Der Auftragnehmer ist von einer Haftung für Schadensfolgen von versteckten Mängeln frei, die bei der Wartung mit verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkannt werden können.

9.

Der Vertrag gilt ab . . . für 1 Jahr und verlängert sich nach Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

10.

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Parteien in Kraft – jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Auftraggeber Unterschrift

Hartenstein,

Auftragnehmer Unterschrift